

SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

für das Gebiet Fritz-Reuter-Weg, Am Hauberg, Osterfeld und Bülker Weg zwischen Osterfeld und Auslauf Freidorfer Au und Ostsee

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 127) und § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H., S. 86), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19. DEZ. 1991

Grundlage Amtliche Planunterlagen vom Katasteramt Rendsburg mit Datum v. 10.1.1989 (22.4.1992) und eigene örtliche Aufnahme vom Juni 1989 (Mai 1992)

Kiel, d. 20.6.1989

Dipl.-Ing. F. W. Komp
Öffentlich best. Verm.-Ing.
Waisenhofstraße 41, T. 92050
23 000-1

Anzuwenden ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung und Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 127)

GV-Beschluß v. 7.12.92

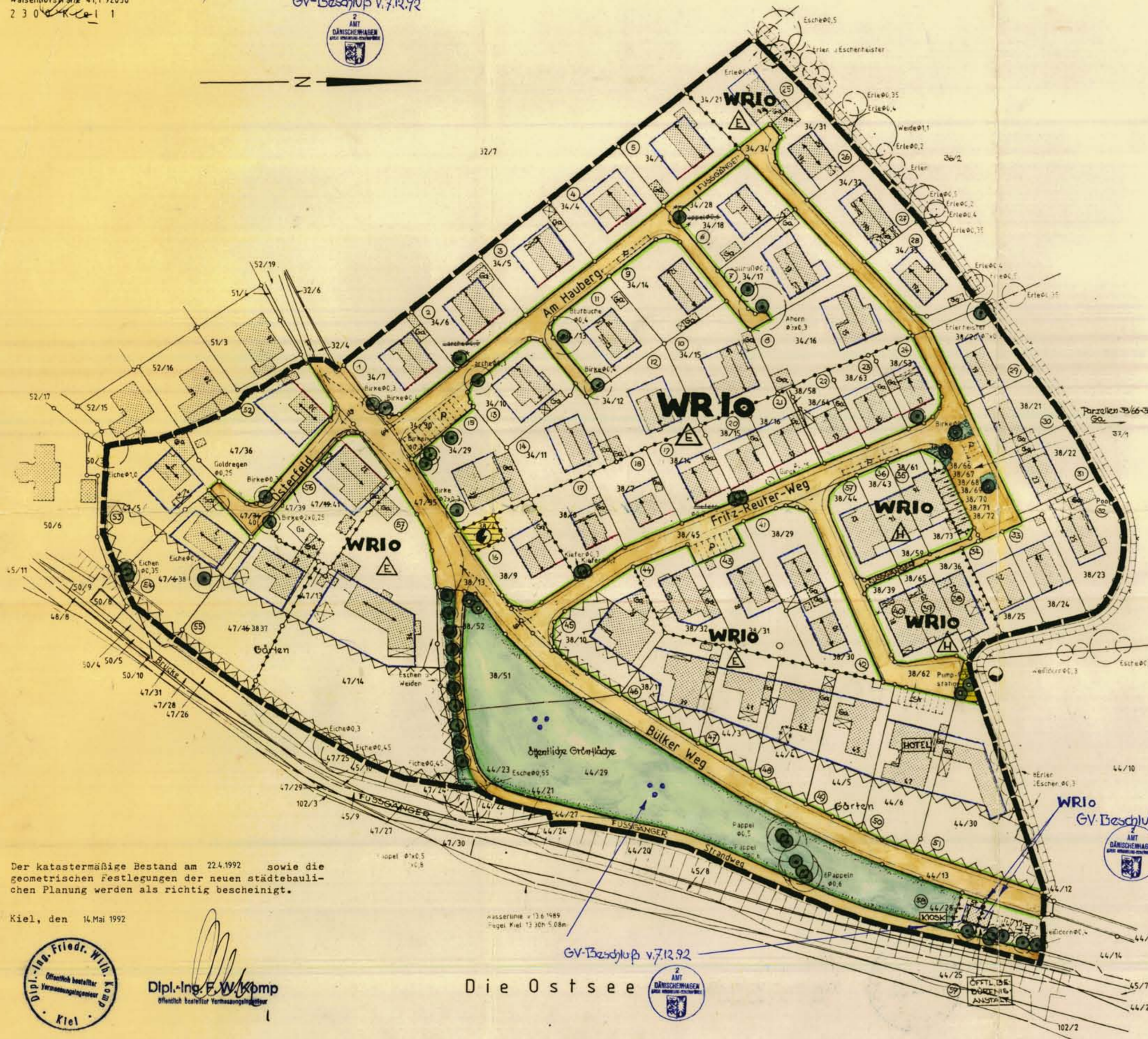


GV-Beschluß v. 7.12.92



Planzeichnung M 1 : 1000 (Teil A)

Gemeinde: Strande Gemarkung: Eckhof Flur: 3



Zeichenerklärung

I Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
WR	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
I	Reines Wohngebiet	§ 9 (1)1 BauGB, § 3 BauNVO
O	Anzahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze	§ 9 (1)1 BauGB, § 16 (2)3 BauNVO, § 2(4)LBO
H	Offene Bebauung	§ 9 (1)2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
HT	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1)2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
HTG	Nur Hausgruppen zulässig	§ 9 (1)2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
HTK	Im Reinen Wohngebiet zulässige Nutzungen (Hotel, Kiosk, öffentl. Bedürfnisanstalt)	§ 9 (1)9 BauGB, § 1 (10) BauNVO
TR	Fläche für Versorgung (Transformator)	§ 9 (1)12 BauGB,
TP	Fläche für Beseitigung von Abwasser (Pumpstation)	§ 9 (1)14 BauGB
TRP	Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzungsmaße	§ 9 (1) BauGB, § 16 (5) BauNVO
G	Von jeder Bebauung (incl. Nebenanlagen gem § 14 BauNVO) freizuhaltende Fläche mit Angabe des Nutzungszweckes	§ 9 (1) 10 BauGB
B	Baulinien	§ 9 (2) BauGB, § 23 (2) BauNVO
BG	Baugrenzen	§ 9 (2) BauGB, § 23 (3) BauNVO
S	Stellung der baulichen Anlagen mit Haupt-Firstrichtung	§ 9 (1)2 BauGB
GA	Flächen für Garagen und Stellplätze (s.a. Text Nr. 10!)	§ 9 (1)4 BauGB, § 82 LBO
SV	Straßenverkehrsflächen mit Begrenzungslinien, vorhanden	§ 9 (1) 11 BauGB
FV	Fußgängerverkehrsflächen mit Begrenzungslinie, vorhanden	§ 9 (1) 11 BauGB
PA	Öffentliche Parkflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
GR	Öffentliche Grünflächen, Parkanlage	§ 9 (1) 15 BauGB
B1	Flächen für zu pflanzende Bäume	§ 9 (1) 25, a BauGB
B2	Flächen für zu erhaltende Bäume	§ 9 (1) 25, b BauGB

II Darstellungen ohne Normcharakter

GR	vorhandene Grundstücksgrenzen
GRN	Flurstücksbezeichnung
GRN	laufende Grundstücksnummer
GRN	vorhandene bauliche Anlagen
GRN	vorhandene Böschung
GRN	vorhandene Bäume mit Bezeichnung und Stammdurchmesser
GRN	Nachweis freier Sichtdreiecke für 30 km/h (nach EAE 85) innerhalb öffentl. Verkehrsflächen

Der katastermäßige Bestand am 22.4.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 14. Mai 1992

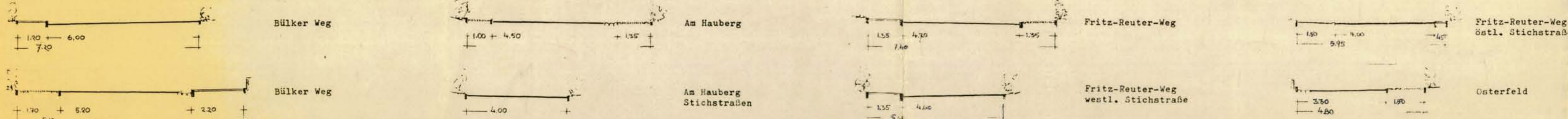


Dipl.-Ing. F. W. Komp
Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Die Ostsee



Straßenprofile M 1 : 100 (saatlich vorhanden)



SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

Verfahren

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 21. 01. 88

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 5. 04. 88

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 16. FEB. 1990

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 21. MRZ. 1991

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 19. DEZ. 1991 Mitteilung des Ergebnisses am 5. FEB. 1992

Beschluß der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 11. MRZ. 1991

Beschluß der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 11. MRZ. 1991

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 4. APR. 1991

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 21. MRZ. 1991

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 2. APR. 1991 bis 14. MAI 1991

Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung am 19. DEZ. 1991 Mitteilung des Ergebnisses am 5. FEB. 1992

Strande, den 18. MAI 1992

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18. DEZ. 1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. DEZ. 1991 genehmigt.

Strande, den 18. MAI 1992

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 22. MAI 1992 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 25. MRZ. 1993 unter Az. B3 31/92 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften sieht, welche die geltend gemachten Rechtsverhältnisse betreffen und sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Behörden genehmigt worden.

Strande, den 1. JUNI 1993

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Strande, den 1. JUNI 1993

Die Durchführung des Anzeigensverfahrens für diese Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. JUNI 1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am 18. JUNI 1993 in Kraft getreten.

Strande, den 18. JUNI 1993

Die Planverfasser:
Dipl.-Ing. Barbara und Wolfgang Vort,
Freischaffende Architekten, RDA